

**Gesetz
über die Rechtsstellung der Mitglieder
des Regierungsrates**

vom 1. Februar 1990¹⁾

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung²⁾,
beschliesst:*

1. Abschnitt

Hauptamt

§ 1

Grundsatz

Die Mitglieder des Regierungsrates üben ihr Mandat im Vollamt aus.³⁾

§ 2

Nebenberufliche Erwerbstätigkeit

Eine nebenberufliche Erwerbstätigkeit ist nicht gestattet.³⁾

§ 3

Unvereinbarkeit

¹⁾ Mit dem Regierungsamtsamt unvereinbar sind:

- a) die Vertretung von Klienten vor Gerichten, Verwaltungsbehörden, Ämtern und Anstalten des Kantons Zug und seiner Gemeinden sowie vor ausserkantonalen Instanzen in Verfahren gegen Gemeinwesen und Behörden;
- b) regelmässige und erhebliche Geschäftsbeziehungen mit dem Kanton und seinen Anstalten;

¹⁾ GS 23, 493

²⁾ BGS 111.1

³⁾ Fassung gemäss Änderung vom 26. Febr. 2009 (GS 30, 119); in Kraft am 1. Jan. 2009.

151.2

- c) Verwaltungsrats-, Geschäftsführungs- und Kontrollstellenmandate von Domizilgesellschaften;
- d) private Verwaltungsrats-, Geschäftsführungs- und Kontrollstellenmandate von andern Unternehmungen;
- e) leitende Funktionen in Verbänden und deren Sektionen, ausgenommen kulturelle, gemeinnützige und sportliche Organisationen sowie politische Parteien.

² Der Kantonsrat kann ausnahmsweise einem Mitglied des Regierungsrates die Übernahme privater Verwaltungsrats-, Geschäftsführungs- und Kontrollstellenmandate gemäss Abs.1 Bst.d bewilligen, wenn besondere Umstände vorliegen, namentlich bei einem eigenen Betrieb, einem Familienbetrieb oder einem Kleinbetrieb. Der Kantonsrat entscheidet hierüber auf Antrag der Staatswirtschaftskommission ohne Diskussion in geheimer Abstimmung durch absolutes Stimmenmehr.

§ 4

Offenlegung

Sämtliche Erwerbstätigkeiten und Interessenbindungen, insbesondere Leitungs- oder Beraterfunktionen und Mandate für private, gemischtwirtschaftliche und öffentlich-rechtliche Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Verbände, Interessengruppen und dergleichen sind in einem durch die Staatskanzlei dauernd nachzuführenden Register offenzulegen.

2. Abschnitt

Besoldung

§ 5

Gehalt

¹ Das Regierungsratsgehalt beträgt Fr. 279'744.–.¹⁾

² Die Mitglieder des Regierungsrates haben denselben Anspruch auf Teuerungs-, Familien- und Kinderzulagen wie die hauptamtlichen Beamten.

³ Der Landammann oder die Frau Landammann bezieht eine Zulage von 10 Prozent, der Statthalter oder die Frau Statthalter eine solche von 5 Prozent des Gehaltes.²⁾

⁴ Honorare und Entschädigungen aus Mandaten, die ein Mitglied des Regierungsrates im Auftrage des Kantons bei öffentlich-rechtlichen oder ge-

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 26. Febr. 2009 (GS 30, 119); in Kraft am 1. Jan. 2009.

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 22. Dezember 1998 (GS 26, 191).

mischwirtschaftlichen Gesellschaften und Institutionen ausübt, fallen in die Staatskasse. Sitzungsgelder bis zu 300 Franken pro Sitzung sowie die Entschädigung für besondere Funktionen wie das Präsidium oder die Mitgliedschaft in Arbeitsgruppen, Kommissionen und dgl. verbleiben dem Mandatsträger.

§ 6

Spesen

Den Mitgliedern des Regierungsrates wird eine pauschale Spesenvergütung von 5 Prozent des Gehaltes ausgerichtet. Damit sind sämtliche Auslagen für Dienstfahrten, Verpflegung, Unterkunft usw. im Inland abgegolten.

3. Abschnitt

Vorsorge

§ 7¹⁾

Abgangsentschädigung

¹ Beim Ausscheiden aus dem Amt vor Vollendung des 64. Altersjahres wird zulasten der Staatskasse eine Abgangsentschädigung in Form einer teilweisen Gehaltsfortzahlung ausgerichtet. Diese beträgt 50 Prozent des zuletzt bezogenen Gehalts, jedoch ohne Landammann- und Statthalterzulage, und zwar

- a) bei weniger als 4 Amtsjahren: für die Dauer von 6 Monaten
- b) bei 4 und mehr Amtsjahren: für die Dauer von 12 Monaten

² Die Abgangsentschädigung entfällt mit dem Bezug einer Pensionskassenrente.

§ 8¹⁾

Pensionskasse

Die Mitglieder des Regierungsrates sind bei der Pensionskasse des Kantons Zug nach den Vorschriften des Pensionskassengesetzes versichert, jedoch mit folgenden Abweichungen:

- a) Der Kanton bezahlt zusätzlich zum gesetzlichen Sparbeitrag des Arbeitgebers die folgenden ausserordentlichen Sparbeiträge in Prozenten des beitragspflichtigen Lohnes
 - vom 1. bis 4. Jahr: 20 Prozent pro Jahr
 - vom 5. bis 8. Jahr: 15 Prozent pro Jahr
 - vom 9. bis 12. Jahr: 10 Prozent pro Jahr

Die Berechnung der massgebenden Jahre erfolgt vom Tag des Amtsantritts bis zum Tag des Austritts aus dem Amt.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 29. Jan. 1998 (GS 26, 11); in Kraft am 1. März 1998.

151.2

Die ausserordentlichen Sparbeiträge werden unabhängig vom Alter der Versicherten deren individuellem Sparkonto gutgeschrieben.

- b) Der Kanton und die Versicherten bezahlen einen ausserordentlichen Zusatzbeitrag von je einem Prozent des beitragspflichtigen Lohnes zur Finanzierung der Teuerungszulagen auf der Rücktrittsrente gemäss Bst. c und d.
- c) Scheiden die Versicherten vor Vollendung des 64. Altersjahres aus dem Regierungsrat aus, so haben sie im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt die Wahl zwischen:
 - dem Austritt aus der Kasse mit dem Anspruch auf die gesetzlichen Freizügigkeitsleistungen;
 - dem Bezug einer Rücktrittsrente gemäss Bst. d);
 - der Weiterführung der Versicherung bei der Pensionskasse bis zur Vollendung des 64. Altersjahres auf eigene Kosten gemäss Bst. e, mit der Möglichkeit des jederzeitigen Austritts aus der Kasse im Rahmen des Freizügigkeitsrechts oder der jederzeitigen Geltendmachung des Anspruchs auf Rücktrittsrente.
- d) Wählen die Versicherten die Rücktrittsrenten, so wird ihr Sparguthaben in eine Rente umgewandelt; der für das Rücktrittsalter 65 geltende Umwandlungssatz gemäss dem Gesetz über die Zuger Pensionskasse reduziert sich für jeden bis zum Alter 65 fehlenden Monat um 0,01 Prozent, beträgt aber mindestens 4 Prozent. Der Kanton erstattet der Pensionskasse bei Rentenbeginn die Kosten für die Versicherungsleistungen, welche die im Pensionskassengesetz vorgesehenen Leistungen übersteigen.¹⁾
- e) Wird die Versicherung bei der Pensionskasse weitergeführt, so haben die Versicherten der Kasse die gesamten gesetzlichen Risiko- und Zusatzbeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) zu entrichten; zur Äufnung ihres persönlichen Sparguthabens können sie Einlagen im Rahmen von § 29 Abs. 2 des Pensionskassengesetzes leisten.

4. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 9

Änderung bisherigen Rechts

Der Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 1. Dezember 1932²⁾ wird wie folgt geändert:

¹⁾ Fassung gemäss § 38 Ziff. 3 Pensionskassengesetz vom 31. Aug. 2006 (GS 29, 435); in Kraft am 1. Jan. 2008.

²⁾ Die Änderungen sind in der GO KR publiziert.

§ 10¹⁾*Übergangsrecht und Besitzstand*

¹ Die Paragraphen 7 und 8 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Mitglieder des Regierungsrates in der ursprünglichen Fassung vom 1. Februar 1990 gelten weiterhin für

- a) die ehemaligen Mitglieder des Regierungsrates, die seit dem 1. Januar 1991 und vor dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung aus dem Amt ausgeschieden sind;
- b) die Mitglieder des Regierungsrates, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung im Amt sind und spätestens auf Ende der laufenden Amtsdauer (31. Dezember 1998) aus dem Regierungsamtsamt ausscheiden; sie können beim Ausscheiden aus dem Amt ohne Rentenanspruch ihre Versicherung bei der Pensionskasse zu den Bedingungen gemäss § 8 Bst. e des neuen Rechts weiterführen; in diesem Fall wird die Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt in ein Sparguthaben nach § 7 des Pensionskassengesetzes umgewandelt.

² Für die Mitglieder des Regierungsrates, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung im Amt sind und über das Ende der laufenden Amtsdauer hinaus im Amt bleiben, gilt folgende Regelung:

- a) Ab Beginn der Amtsdauer 1999–2002 kommt das neue Recht zur Anwendung.
- b) Das am 31. Dezember 1998 vorhandene Sparguthaben, bestehend aus den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen, den Eintrittsleistungen des Kantons, den freiwilligen Einlagen und den Spargutschriften samt Zins, bildet das Anfangssparguthaben per 1. Januar 1999.
- c) Auf dieses Guthaben bezahlt der Kanton per 1. Januar 1999 eine Einlage. Diese ist abhängig von der Zahl der vor dem 1. Januar 1999 geleisteten Amtsdauern und beträgt in Prozenten des am 1. Januar 1999 massgebenden beitragspflichtigen Lohnes
 - für die 1. Amtsdauer: 80 Prozent (20 Prozent pro Jahr)
 - für die 2. Amtsdauer: 60 Prozent (15 Prozent pro Jahr)
 - für die 3. Amtsdauer: 40 Prozent (10 Prozent pro Jahr)

Diese Einlage wird zum BVG-Zinssatz pro rata verzinst, wie wenn sie durch jährliche Beiträge geäuftet worden wäre.

An diese Einlage werden die vom Kanton nach früherem Recht geleisteten Eintritts- und Einkaufsgelder samt Zins angerechnet.

- d) Für den Anspruch auf die Abgangsentschädigung (§ 7 Abs. 1) und die ausserordentlichen Sparbeiträge (§ 8 Bst. a) werden die bisherigen Amtsjahre angerechnet.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 29. Januar 1998 (GS 26, 11); in Kraft am 1. März 1998.

151.2

§ 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des Referendums am 1. Januar 1991 in Kraft.